

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Physische Geographie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 13. Juli 2015

Mit den Änderungen vom 15. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juli 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 22. September 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)
- § 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 42 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)
- § 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 46 Masterurkunde (RO: § 49)
- § 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 51 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 52 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666),
zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94),
zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
- RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport
Satzungen und Ordnungen am 11. Juli 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Physische Geographie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften/ Geographie den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Physische Geographie beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8(3) Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Physische Geographie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-

Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, welche für eine berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Physischen Geographie und verwandter Disziplinen befähigen: Der auf den Bachelorstudiengang aufbauende Masterstudiengang ist stark forschungsorientiert. Abhängig von der individuellen Schwerpunktbildung befähigt der Masterstudiengang zu einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität sowie einer weiterführenden wissenschaftlichen Tätigkeit. Der Masterstudiengang Physische Geographie konzentriert sich auf die Teildisziplinen Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrologie und Biogeographie. Dazu werden auch Kenntnisse aus benachbarten Fächern sowie berufsbezogene und Teildisziplinen übergreifende Methoden vermittelt. Die Physische Geographie ist die Disziplin, die sich mit der Erdoberfläche in ihrer physischen Beschaffenheit, anthropogenen Überformung und räumlichen Differenzierung befasst, als Raum menschlichen Lebens und Handelns. Sie beschäftigt sich mit der Struktur und Dynamik der physischen Umwelt. Diese ist das Produkt eines komplexen Wirkungsgefüges, in dem die Geofaktoren Relief, Gestein, Boden, Klima, Wasser, Vegetation und Fauna durch vielfältige Prozesse miteinander verknüpft sind. Das Zusammenspiel von Energie- und Stoffflüssen bedingt eine Differenzierung naturräumlicher Zustände und ihrer Entwicklungsdynamik. Die Analyse des geofaktoriellen Beziehungsgefüges unter Einbeziehung der Interaktionen von Mensch und Umwelt sowie die qualitativen und quantitativen Veränderungen terrestrischer Geoökosysteme in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind Forschungsgegenstand der Physischen Geographie bzw. ihrer Teildisziplinen Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie und Biogeographie. Die Teilbereiche sind untereinander eng vernetzt und verfügen über Verbindungen zu entsprechenden Fachwissenschaften wie Geologie, Bodenkunde, Hydrologie oder Meteorologie. Die Fragestellung, die mit dem spezifischen methodischen Instrumentarium der einzelnen Disziplinen bearbeitet werden, umfassen u.a. die vergangene und zukünftige Landschaftsentwicklung, Bodendegradation, Probleme der Verunreinigung von Boden und Gewässern, Verlust der Biodiversität, Ursachen von „Naturkatastrophen“ sowie Möglichkeiten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen. Damit wird in besonderer Weise den gesellschaftlich relevanten Problemen des Globalen Wandels Rechnung getragen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für die berufliche Tätigkeit in Bundes- und Landesämtern und anderen Fachbehörden sowie in Ingenieur- oder Planungsbüros, Beratungsunternehmen, oder Versicherungen. Weitere Tätigkeitsfelder liegen in den Bereichen Boden- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Landnutzungsplanung, Umweltschutz und Umweltplanung, Ressourcenplanung, Geomanagement oder beim Aufbau und der Umsetzung von Umweltmanagement- und Umweltcontrolling-Systemen sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Der Masterstudiengang ermöglicht individuelles Lernen durch eine flexible Studienstruktur und individuelle Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden bilden im Verlauf des Masterstudiums durch Wahl der Lehrveranstaltungen ihr individuelles Profil heraus. Ein den eigenen Interessen und Fähigkeiten entsprechendes Profil zu entwickeln ist für eine spätere Berufstätigkeit besonders wichtig, da es kein eng definiertes Berufsfeld für Geographinnen und Geographen gibt. Durch eine enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre wird forschendes Lernen gefördert. Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben die Absolventinnen und Absolventen eine international anerkannte Berufsqualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, wissenschaftliche Methoden der Geographie in verschiedenen Aufgabenfeldern der Praxis anzuwenden.

(4) Das Studium qualifiziert gleichermaßen für Forschung und Praxis. Die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse werden während des Studienverlaufs im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen über die fachliche Qualifikation hinaus

vermittelt, die für das berufliche Weiterkommen bedeutend sind: Kompetenz in EDV, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Rhetorik, Teamarbeit und Organisation. Der Studiengang fördert Selbstorganisation, selbständige Problemlösung, Projektplanung und Projektausführung, das Verfassen von Berichten oder Gutachten. Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Schreiben und Präsentieren werden gefördert.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden, wobei das Studienangebot so strukturiert ist, dass ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen wird. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester kann nicht garantiert werden, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Physische Geographie sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Geographie mit physisch-geographischem Schwerpunkt mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern oder
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Wer den die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihnen verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe B2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- d) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 57,
- e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. (1) Satz 4 bleibt unberührt.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Physische Geographie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Physische Geographie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang Physische Geographie gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Gesamtzahl der in diesem Studiengang zu erreichenden CP beträgt 120, von denen 60 CP auf die Pflichtmodule und 60 CP auf die Wahlpflichtmodule entfallen. Aus den Wahlpflichtmodulen A und B kann frei gewählt werden, wobei höchstens 32 CP aus dem Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule B) erworben werden können.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Das Modul P3 Berufs- oder Forschungspraktikum ist projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Es fördert gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(5) Der Masterstudiengang Physische Geographie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Pflichtmodule des M.Sc. Physische Geographie nach Abs. 1 Ziff. 1 sind:

- Regionale Geographie (P1)
- Mensch und Umwelt im Globalen Wandel (P2)
- Berufs- oder Forschungspraktikum (P3)
- Fachliche Spezialisierung und Master-Forschungsseminar (Vorbereitung Masterarbeit) (P4)
- Masterarbeit (P5)

Pflichtmodule insgesamt 60 CP

Wahlpflichtmodule des M.Sc. Physische Geographie sind:

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)

- Physisch-Geographisches Consulting (A1)
- Dynamische Modellierung (A2)
- Profilbildung in der Physischen Geographie I (A3)
- Profilbildung in der Physischen Geographie II (A4)
- GIS & Fernerkundung in der Anwendung (GIS)
- Landschaftsgürtel (Geom1)
- Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie (Geom2)
- Landschaftsökologie (Geom3)
- Angewandte Geomorphologie (Geom4)
- Hydrologie und Wasserressourcen (Hydro1)
- Nachhaltiges Wassermanagement (Hydro2)
- Angewandte Bodenkunde (Boden)
- Biogeographie (Biogeo 1)
- Biodiversität (Biogeo2)

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich) (Maximal 32 CP)

- Naturwissenschaften I (NW1)
- Naturwissenschaften II (NW2)
- Sozial- und Geisteswissenschaften (GW1)
- Einführende Physische Geographie (PG1)

Wahlpflichtmodule insgesamt 60 CP

Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule: 120 CP

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. Aktuelle Informationen sind dem Geostud-Portal (<http://www.geostud.de/>) zu entnehmen. § 16(2) ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, wird dies bekannt gegeben.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Physische Geographie nach Maßgabe freier Plätze in weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Physische Geographie ist ein externes Praxismodul durch das Modul P3 „Berufs- oder Forschungspraktikum“ vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie unterstützt die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und bei der Durchführung des Praktikums. Das Prüfungsamt führt eine Auflistung von Praktikumsstellen, die von dem oder der Modulbeauftragten genehmigt worden sind. Die Aufnahme neuer Praktikumsstellen ist auf Antrag der Studierenden durch den oder die Modulbeauftragte(n) möglich. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) In die Modulbeschreibungen sind nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 und 5 RO aufzunehmen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)

- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(3) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite (<http://www.geostud.de/>) bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss M.Sc. Physische Geographie werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Physische Geographie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben:

- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Seminartage vor Ort: In Seminartagen vor Ort schulen die Studierenden ihre Beobachtungsgabe, erkennen geographische Zusammenhänge, wenden die in den anderen Lehr- und Lernformen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen aus dem Beobachteten.
- e) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- f) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmberechtigung durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann regeln, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite (<http://www.geostud.de/>) wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 7.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in

welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Abs. 3 ist für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises erforderlich, dass die oder der Studierende auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie z.B. Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38(3) mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern der Leistungsnachweis nicht im Rahmen einer Vorlesung zu erbringen ist, ist neben der erfolgreichen Erbringung der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren;
- Schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- Moderation;
- Fachgespräche;
- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Durchführung von Versuchen;
- Tests;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Kartierungen;
- Exkursionen.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien-

oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27(1) gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Physische Geographie eine Webseite ein (<http://www.geostud.de/>), auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort ist auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Physische Geographie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Physische Geographie des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- frühzeitig bei Studienbeginn im Sommersemester
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel;
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit des für den Studienbeginn empfohlenen Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische

Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Physische Geographie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. (2) bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernannt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Physische Geographie einen eigenen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Institut für Physische Geographie, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Physische Geographie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang Physische Geographie wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder des Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Physische Geographie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen (nach §23 Abs. 2 und 3), und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 29, § 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 37(16) bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Physische Geographie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Physische Geographie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Physische Geographie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Physische Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Physische Geographie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 50 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortswechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. (1) a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. (1) und Abs. (3) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulteilprüfungen und Modulabschlussprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die mündlichen Modulabschlussprüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulabschlussprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die Meldung zu jeder Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas. Der Prüfungsausschuss kann auch festlegen, dass innerhalb der Meldefrist eine verbindliche schriftliche oder elektronische Meldung zu den Modulprüfungen zu erfolgen hat. Der Prüfungsausschuss setzt in diesem Fall Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22(2) bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulabschlussprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24(1).

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(3) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(4) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die

Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat.

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang Physische Geographie zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. (2) rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufgabenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 2 bis 5 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die für die

- Aufgabenerfüllung
- die erfolgreiche Absolvierung des Studienabschnittes
- die Erreichung der geforderten CP-Anzahl
- den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung

nach Abs. (1) gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. 0 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 31(8), § 34(5), § 37(15) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Physische Geographie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen (1) bis (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. (2) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. (2) ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Physische Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Physische Geographie nicht möglich.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) i.V. mit Abs. (10) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze (7) und (11) bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul P3 "Berufs- oder Forschungspraktikum". Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang und den Inhalt der erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). In den Wahlpflichtmodulen können in didaktisch begründeten Ausnahmefällen die Prüfungen kumulativ erfolgen.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen eines Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Abweichend hiervon muss bei Modul „Hydro 1“ nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen bestanden sein. Näheres regelt die Modulbeschreibung, insbesondere die Bildung der Modulnote.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;

- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 und § 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten [soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht

werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 488. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 zu versehen und bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33(7) entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.
- (2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllen.

§ 37 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2, § 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Physische Geographie voraus.
- (4) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.
- (5) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann eine externe Betreuerin oder ein externer Betreuer für die Masterarbeit gewählt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein professorales Mitglied des Instituts für Physische Geographie als Erstgutachterin oder Erstgutachter und die externe Betreuerin oder den externen Betreuer als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. HLUG, GIZ, Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Physische Geographie gestellt werden.
- (6) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (8) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (2) erfüllt sind.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. (12) Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(14) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38(3) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Physische Geographie angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen und soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38(5) festgesetzt.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der

Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 38(5) gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Abs. (3) benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die Gesamtnote besteht zu 50% aus der Note des Moduls „Masterarbeit“ und zu 50% aus dem Durchschnitt der CP-gewichteten Noten aller Modulprüfungen ausgenommen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden die notenbesseren Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß §46 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Hiervon abweichend bestimmt die Modulbeschreibung bei Modul „Hydro 1“, dass nur eine Mindestzahl von Modulteilprüfungen bestanden sein muss, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt, die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine

Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle der Pflichtmodulteilprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt, ob für nicht bestandene Modulteilprüfungen ein Ausgleich gemäß § 31(4) durchgeführt wird. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,
3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 42 überschritten wurde,
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen.

Freiwillig erbrachte Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 45 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Freiwillig erbrachte Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38(8) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze (2) und (3) keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 25.09.2015

Prof. Dr. Ulrich Achatz

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung die Vorlage eines Motivationsschreibens voraus.

(2) Der Bewerbung sind ein Motivationsschreiben (500-800 Wörter, in deutscher Sprache) sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen. Liegt bei der Bewerbung das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, und ist die Bachelorarbeit noch nicht auf dem vorläufigen Notenauszug als abgeschlossen und benotet verzeichnet, so ist der Bewerbung außerdem eine Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin der Bachelorarbeit auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss bewertet das Motivationsschreiben anhand eines standardisierten Bewertungsbogens nach den folgenden, gleichwertig gewichteten Kriterien mit Eignungspunkten entsprechend § 38 Abs. 3 und 4:

- Wie gut sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage, ihren bisherigen Werdegang und ihre praktischen Erfahrungen angemessen zu reflektieren und zu kommunizieren?
- Inwieweit lassen sie Hard und Soft Skills erkennen, die für ein erfolgreiches Studium und den Einstieg in das Berufsleben relevant sind?
- Wie gut beschreiben die Bewerberinnen und Bewerber, wie das Lehrangebot des Masterstudiengangs zu ihren eigenen Wünschen, Interessen und Stärken passt?
- Können die Bewerberinnen und Bewerber überzeugend eine Passung zwischen den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten und Qualifikationen zu ihren beruflichen Vorstellungen und Zielen sichtbar machen?

Aus den Einzelbewertungen wird ein Gesamtwert (Grad der besonderen Eignung) gebildet, der zu 70% auf der Bewertung des Bachelorabschlusses und zu 30% auf der Bewertung des Motivationsschreibens beruht. Die Zulassung setzt einen Grad der besonderen Eignung von mindestens 2,5 voraus.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Pflichtmodule		SWS	CP/Semester			
			1	2	3	4
P1: Regionale Geographie						
S	Regionale Geographie (Vorbereitung Seminartage vor Ort)	2	4			
SvO	Seminartage vor Ort	2	4			
P2: Mensch und Umwelt im Globalen Wandel						
S	Einführung in die Forschung zum Thema: „Mensch und Umwelt im Globalen Wandel“	2	4			
S	Wissenschaftliches Arbeiten	1		2		
P3: Berufs- oder Forschungspraktikum						
Pr	Berufs- oder Forschungspraktikum		8*	8*	8*	
P4: Fachliche Spezialisierung und Master-Forschungsseminar						
Pr	Fachliche Spezialisierung				6	
S	Master-Forschungsseminar				2	
P5: Masterarbeit						
	Masterarbeit					30
Summe der vorgesehenen CP			12	2	8	30
(je nach Zeitpunkt des Berufs- oder Forschungspraktikums)			bzw. 20	bzw. 10	bzw. 16	

* wahlweise; in der vorlesungsfreien Zeit

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)		SWS	CP/Semester			
			1	2	3	4
A1: Physisch-Geographisches Consulting						
Pr	Physisch-Geographisches Consulting	4		6		
S	Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht	1			1	
A2: Dynamische Modellierung						
V/Ü	Dynamische Modellierung	3		5		
A3: Profilbildung in der Physischen Geographie I						
1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1, Boden und/oder Biogeo 1		ver-	— mind. 4, max. 8 —			
		schie-				
		den				
A4: Profilbildung in der Physischen Geographie II						
1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1, Boden und/oder Biogeo 1		ver-	— mind. 4, max. 8 —			
		schie-				
		den				
GIS: GIS & Fernerkundung in der Anwendung (2 aus 3 LVA wählbar)						
V/Ü	GIS & Fernerkundung in der Anwendung I	2	4*		4*	
Ü	GIS & Fernerkundung in der Anwendung II	2		4*		4*
Ü	GIS für hydrologische Fragestellungen	4	4*		4*	
Geom1: Landschaftsgürtel						
V	Landschaftsgürtel	2	3			
Ü	Landschaftsgürtel	1	2			
Geom2: Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie						
V/Ü	Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie	3	5			
Geom3: Landschaftsökologie						
SvO	Landschaftsökologie	3		5		
Geom4: Angewandte Geomorphologie						
Ü	Angewandte Geomorphologie	2			5	
Hydro1: Hydrologie und Wasserressourcen (2 aus 4 LVA wählbar)						
S	Hydrologische Problemstellungen	2	4*		4*	

V	Wasserqualität	2	4*		4*
Ü	Hydrologische Geländeübung	2		4	
Ü	GIS für hydrologische Fragestellungen	4	4*		4*
Hydro2: Nachhaltiges Wassermanagement					
V/Ü	Nachhaltiges Wassermanagement	4		6	
Boden: Angewandte Bodenkunde (2 aus 3 LVA wählbar)					
S	Angewandte Bodenkunde	2	4*		4*
P	Geländeprojekt	2		4	
Ü	Labormethoden	2			4
Biogeo 1: Biogeographie (2 aus 3 LVA wählbar)					
V	Grundlagen der Biogeographie	2	4*		4*
S/Ü	Biogeographische Modellierung	3	4*		4*
SvO	Angewandte Biogeographie	4		4*	4*
Biogeo2: Biodiversität					
S	Methoden der Biodiversitätsforschung	2			4
S	Geländeübung Biodiversität	2			4

Gesamtsumme an CP zur Auswahl, Wahlpflichtmodule A 42 40 42 8

* wahlweise

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)	SWS	CP/Semester			
		1	2	3	4
NW 1: Naturwissenschaften I	-	—— 8* ——			
NW 2: Naturwissenschaften II		—— 8* ——			
GW 1: Sozial- und Geisteswissenschaften I		—— 12* ——			
PG 1: Einführende Physische Geographie		—— 12* ——			
<i>maximal belegbare Summe, Wahlpflichtmodule B</i>		—— 32* ——			
Summe der empfohlenen CP, Wahlpflichtmodule A + B (je nach Zeitpunkt des Berufs- oder Forschungspraktikums)		10 bzw. 18	20 bzw. 28	14 bzw. 22	0
<i>maximal belegbare Summe, Wahlpflichtmodule B</i>		—— 32* ——			
Summe der empfohlenen CP, Wahlpflichtmodule A + B (je nach Zeitpunkt des Berufs- oder Forschungspraktikums)		10 bzw. 18	20 bzw. 28	14 bzw. 22	0

* ein Maximum von 8 bzw. 12 CP pro Modul ist anrechenbar; die Summe der CPs in den Wahlpflichtmodulen B darf 32 CP nicht überschreiten.

Modulbeschreibung

Pflichtmodule

P1	Regionale Geographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h		Selbststudium 180 h			
Inhalte								
<p>Das Modul besteht aus Seminartagen vor Ort (SvO; Großexkursion) und einem darauf abgestimmten Seminar zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der SvO. Zu dem Land bzw. dem Arbeitsgebiet, welches im Rahmen der SvO aufgesucht wird, werden die naturräumlichen Grundzüge und spezielle Fragen zur Physischen Geographie bzw. zur regionalen Geographie mit dem Schwerpunkt Mensch und Umwelt in Gruppen bearbeitet. Die Ausarbeitungen werden im Rahmen des Seminars bzw. während der SvO vorgestellt. Zudem werden die Studierenden in die Organisation und die inhaltliche Planung der SvO mit einbezogen und erstellen abschließend einen Exkursionsbericht.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit einem fremden Raum intensiv auseinandersetzen; • disziplinübergreifende physisch-geographische Fragestellungen zum jeweiligen Raum eigenständig erarbeiten; • die Ergebnisse mündlich und schriftlich kommunizieren; • einen Geländeaufenthalt konzipieren, organisieren und durchführen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					Nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich im Wintersemester			
Dauer des Moduls					1 Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					TN in allen Veranstaltungen			
Leistungsnachweise					LN in allen Veranstaltungen nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, z.B. Vortrag/Referat			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Hausarbeit im Seminar „Regionale Geographie“ (10-20 Seiten)			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Regionale Geographie	S	2	4	X			
	Seminartage vor Ort	SvO	2	4	X			
	Summe		4	8				

P2	Mensch und Umwelt im globalen Wandel	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h				3 SWS	
			Kontaktstudium 3 SWS / 45 h	Selbststudium 135 h				
Inhalte								
<p>In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über das Themenfeld „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“ und lernen die Forschungsarbeiten am IPG, die innerhalb dieses Themenfelds durchgeführt werden, kennen. Dies geschieht durch das Studium von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften, insbesondere von Artikeln der Mitglieder des IPG, durch Vorträge sowie durch Diskussionen mit den Mitgliedern des IPG. Die Studierenden lernen die Schritte zur Erstellung eines Forschungsantrags kennen und führen sie selbst durch. Schließlich erstellen sie einen Forschungsantrag zu einem frei wählbaren Thema aus dem Bereich der Physischen Geographie mit Mensch-Umwelt-Bezug, das mit der Veranstaltungsleitung vorher abzustimmen ist. Das Thema des zu erarbeitenden Forschungsantrages kann in thematischem Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen oder auf diese hinführen.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über das Themenfeld Mensch und Umwelt im globalen Wandel; • kennen die aktuelle Forschung am Institut für Physische Geographie (IPG); • können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln; • haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert; • haben ihre Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vertieft; • sind in der Lage, einen Forschungsantrag zu Mensch-Umwelt-Fragestellungen zu erstellen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					Nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten			
Dauer des Moduls					2 Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					TN in allen Veranstaltungen			
Leistungsnachweise					<p>LN in allen Veranstaltungen nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.</p> <p>Im Seminar „Einführung“ z.B. Zusammenfassungen von Zeitschriftenartikeln, Referat und Moderation.</p> <p>Im Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ z.B. Recherche von Tagungsveranstaltungen, simulative Beantragung von Reisekosten, individuelle Erstellung und Kurzpräsentation eines wissenschaftlichen Posters (alle LN bereiten inhaltlich auf die Modulabschlussprüfung vor).</p>			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Forschungsantrag im Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ (10-12 Seiten, zzgl. Anlagen)			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Einführung in die Forschung zum Thema „Mensch und Umwelt im globalen Wandel“	S	2	4	X			
	Wissenschaftliches Arbei-	S	1	2		X		

	ten							
	Summe		3	6				

P3	Berufs- oder Forschungs- praktikum	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h					
			Kontaktstudium	Selbststudium				
			–	240 h				
Inhalte								
<p>Innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs wird ein mindestens sechswöchiges, bevorzugt internationales Berufs- oder Forschungspraktikum in fachnahen Institutionen, Firmen oder anderen Universitäten absolviert. Das Praktikum hilft den Studierenden entscheidend beim Berufsfindungsprozess und lässt sie berufspraktische Erfahrungen im Aus- bzw. Inland sammeln. Universitäre Ausbildungsinhalte werden ergänzt, Arbeitsabläufe in der Berufs- oder Forschungspraxis eingeübt.</p> <p>Neben der Erweiterung des Fachwissens werden auch Schlüsselqualifikationen vertieft wie beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten oder Zeit- und Selbstmanagement. <i>Intercultural Awareness</i> und ggf. (Fremd-)Sprachenkenntnisse, aber auch Medienkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten werden geschult. Durch die Erfahrungen des Praktikums können weiterführende Studieninhalte frühzeitig und gezielt auf spätere Tätigkeitsfelder hin ausgerichtet werden.</p> <p>Die Studierenden organisieren das Berufs- oder Forschungspraktikum selbständig, erhalten aber Beratung und Unterstützung durch die Dozentinnen und Dozenten.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen typische Arbeitsabläufe; • verfügen über praktische Kenntnisse in Arbeitsfeldern; • können universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen und erweitern; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen; • können sich für die spätere Berufsfindung orientieren. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Nein						
Häufigkeit des Angebots		Jederzeit						
Dauer des Moduls		mind. 6 Wochen						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise		–						
Leistungsnachweise		<p>a) Vorlage eines den Anforderungen genügenden Arbeitszeugnisses einer vom Prüfungsamt bzw. dem/der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. aller Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angabe zu Zeitraum und Umfang des Praktikums, ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten.</p> <p>b) Vorlage eines den Vorgaben genügenden Praktikumsberichts (bzw. aller Praktikumsberichte bei mehreren Praktika), der aus der Sicht des Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums erteilt.</p> <p>Die Vorgaben zur Erstellung des Praktikumsberichts werden vom Prüfungsamt ausgehändigt. Die oder der Modulbeauftragte entscheiden, ob Arbeitszeugnis und Praktikumsbericht den Vorgaben genügen.</p>						
Lehr- / Lernformen		diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Praktikum (mind. 6-wöchig)	Pr	–	8	X			

P4	Fachliche Spezialisierung und Master-Forschungsseminar	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h				2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 210 h				
Inhalte								
<p>Der Modulteil „Fachliche Spezialisierung“ soll die fachlichen und methodischen Grundlagen für die eigenständige Bearbeitung eines Forschungsprojektes vermitteln. Die oder der Studierende erlernt das selbständige Sammeln nötiger Informationen und von Hintergrundwissen sowie die Einarbeitung in ein Spezialthema. Durch die Einbindung in eine Arbeitsgruppe sammelt sie oder er Erfahrung in der Gruppenarbeit und lernt dabei, informelles Wissen im Nahfeld optimal zu nutzen. Zudem wird je nach Bedarfslage der Studierenden eine Vertiefung zu Problemen des statistischen Versuchsentwurfs sowie der statistischen Auswertung angeboten.</p> <p>Im Modulteil „Master-Forschungsseminar“ stellt jede/r Studierende in einer zielgruppenorientierten Präsentation das Konzept der geplanten Masterarbeit vor und führt eine anschließende Diskussion. Außerdem werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu Vorträgen über ihre Arbeitsgebiete eingeladen.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, individuelle Lernziele zu formulieren und realisieren; • optimieren ihre Kapazität, Information aus wissenschaftlichen Zeitschriften zu gewinnen; • erweitern ihre Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand in ausgewählten Forschungsbereichen; • haben die Fähigkeit, Inhalte kritisch zu hinterfragen, zu bewerten und für Präsentationen aufzubereiten; • können erlernte Schlüsselqualifikationen anwenden, vertiefen und ergänzen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		nein						
Häufigkeit des Angebots		jährlich im Wintersemester						
Dauer des Moduls		1 Semester						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise		TN im „Master-Forschungsseminar“						
Leistungsnachweise		Hausarbeit in der „Fachlichen Spezialisierung“, mündliche Präsentation im „Master-Forschungsseminar“						
Lehr- / Lernformen		diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung:		Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Fachliche Spezialisierung	Pr	–	6			X	
	Master-Forschungsseminar	S	2	2			X	X
	Summe		2	8				

P5	Masterarbeit	Pflichtmodul	30 CP (insg.) = 900 h						
			Kontaktstudium	Selbststudium					
Inhalte									
<p>Dieses Modul soll in der Regel im 4. Semester des Masterstudiums absolviert werden und beinhaltet die Durchführung der schriftlichen Arbeit. Hierfür ist ein Zeitrahmen von sechs Monaten vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass der vorgegebene Arbeitsplan an diesem Zeitrahmen gemessen ist.</p> <p>In der für das Masterprojekt gewählten Fachrichtung muss jede bzw. jeder Studierende unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten. Die Masterarbeit dient der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der oder die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, eine definierte wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>									
Lernergebnisse / Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu einer aktuellen wissenschaftlichen Fragestellung den Stand der Forschung erarbeiten und daraus folgende Forschungsfragen formulieren; • die Bearbeitung des Masterprojekts in der vorgegebenen Zeit selbstständig planen und durchführen; • Theorien und Methoden gegenstandsbezogen und unter den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anwenden; • die Arbeitsergebnisse analysieren und kritisch beurteilen sowie Schlussfolgerungen ziehen; • ihre wissenschaftliche Untersuchung in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
Veranstaltungen des Masterstudienganges im Umfang von mindestens 60 CP müssen nachgewiesen werden.									
Empfohlene Voraussetzungen									
keine									
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					Nein				
Häufigkeit des Angebots					Jederzeit				
Dauer des Moduls					6 Monate				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise					–				
Leistungsnachweise					–				
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte				
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Die Modulprüfung besteht aus der ausführlichen, schriftlichen Darstellung des Projekts und seiner Ergebnisse in Form einer Masterarbeit als Modulprüfung (nach § 37).				
		LV-Form	SWS	CP	Semester				
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)	
	Masterarbeit		–	30				X	

Wahlpflichtmodule A (Kernbereich)

A1	Physisch-Geographisches Consulting	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h				5 SWS	
			Kontaktstudium 5 SWS / 75 h	Selbststudium 135 h				
Inhalte								
<p>Die Studierenden werden in Kleingruppen exemplarisch in Projekte/Vorhaben verschiedener Institutionen und Behörden (z.B. staatliche und private Consulting-Büros) eingebunden, in denen die Physische Geographie einen angewandten Beitrag zu Umwelt- und Entwicklungs-Problemen leistet. Nach einer theoretischen Einführung in die Thematik und Vorstellung der beteiligten Partnerinstitutionen im Institut, findet die Aufteilung und Zuordnung von jeweils 3-5 Studierenden zu den Institutionen statt, wo sie erstmalig die Rolle von Gutachterinnen und Gutachtern/Consultants übernehmen. Gegenüber den standardisierten wissenschaftlichen Arbeitstechniken wird in diesem Modul – neben der Formulierung der ToR (<i>Terms of Reference</i>) und der Vertragsgestaltung – an konkreten Arbeitsbeispielen aus der Praxis eingeübt, wie ein wissenschaftlicher Sachverhalt für einen gutachterlichen Bericht modifiziert und präsentiert werden muss, damit er auch fachfremden Entscheidungsträgern als nachvollziehbare Grundlage für Planungs- und Entwicklungsprozesse im Kontext von Mensch-Umwelt-Interaktionen verwendet werden kann. Die berufsorientierte Problemlösungskompetenz der Studierenden wird auch durch den frühen Kontakt zum Arbeitsmarkt gestärkt. Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig und berichten über ihre Erfahrungen (<i>lessons learnt</i>) und reflektieren gemeinsam mit ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern/Dozentinnen und Dozenten über die bisherigen Ergebnisse und aufgetretenen Probleme. Diese Evaluierungen unterstützen die Studierenden bei der Formulierung und Erstellung der selbständig in Gruppenarbeit zu verfassenden Berichte.</p> <p>In diesem Modul wird außerdem ein einstündiges Seminar zum Thema „Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht“ angeboten.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickeln und erweitern ihre regionalen und länderspezifischen Fachkompetenzen in physisch-geographischen Beratungsleistungen (Consulting) können eigenständig universitäre Ausbildungsinhalte in der praktischen Anwendung umsetzen, analysieren und bewerten; sind in der Lage selbständig Consultingaufgaben zu übernehmen, Vertragsverhandlungen zu führen und Bewertungen (Evaluationen) durch fachspezifische Gutachten zu erstellen qualifizieren und orientieren sich für die spätere Berufsfindung. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen		Nein						
Häufigkeit des Angebots		jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten						
Dauer des Moduls		2 Semester						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise		TN in allen Veranstaltungen						
Leistungsnachweise		LN in „Physisch-Geographisches Consulting“ nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, z.B. Vortrag						
Lehr- / Lernformen		diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Bericht im Umfang von 10-20 Seiten zum „Physisch-Geographischen Consulting“ nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.						
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
	Physisch-Geographisches Consulting	Pr	4	6		X		
	Umwelt-, Vergabe- und Honorarrecht	S	1	1			X	
	Summe		5	7				

A2	Dynamische Modellierung	Wahlpflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h				3 SWS	
			Kontaktstudium 3 SWS / 45 h		Selbststudium 105 h			
Inhalte								
Dieser Kurs gibt eine Einführung in die Modellierung von Umweltprozessen. Die Studierenden lernen den Modellierungsprozess der Beobachtung des Sachverhalts, der Abstraktion, der Programmierung in einem Computermodell bis zur Auswertung der Ergebnisse kennen. In einer Mischung aus Vorlesung und Übung werden Theorie und Praxis der dynamischen Modellierung vermittelt. Mit den erlernten Methoden wird selbstständig ein Modell erarbeitet und die Ergebnisse werden in der Gruppe präsentiert.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden								
<ul style="list-style-type: none"> • lernen Programmierung in modernen Programmiersprachen • lernen das Abstrahieren von Umweltprozessen durch Modelle • lernen Modelle in einer Programmiersprache darzustellen und Modellergebnisse auszuwerten 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen				nein				
Häufigkeit des Angebots				jährlich im Sommersemester				
Dauer des Moduls				1 Semester				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise				TN				
Leistungsnachweise				–				
Lehr- / Lernformen				diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Bearbeitung einer Modellierungsaufgabe und Präsentation (10-20 min.)				
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Dynamische Modellierung	V/Ü	3	5		X		

A3	Profilbildung in der Physi- schen Geogra- phie I	Wahlpflichtmodul	4 - 8 CP (insg.) = 120 - 240 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel	Selbststudium variabel				
Inhalte								
<p>In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil weiter auszubilden. Sie haben die Möglichkeit, aus einem oder zwei der Module GIS, Hydro1, Boden und Biogeo 1 eine oder zwei Lehrveranstaltungen einzeln zu wählen und dabei mindestens 4, höchstens aber 8 CP einzubringen. Die jeweiligen Inhalte sind in den einzelnen Modulen beschrieben.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen (GIS, Hydrologie, Bodenkunde und/oder Biogeographie (Biogeo 1)). Die jeweils spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen beschrieben.</p>								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen				nein				
Häufigkeit des Angebots				jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabellen der Module GIS, Hydro1, Boden und Biogeo 1				
Dauer des Moduls				1-2 Semester, je nach Wahl der Veranstaltungen				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise				wie in den einzelnen Modulen beschrieben				
Leistungsnachweise				wie in den einzelnen Modulen beschrieben				
Lehr- / Lernformen				diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Modulteilprüfungen, wie in den einzelnen Modulen beschrieben				
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.				
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1, Boden und/oder Biogeo 1	V/Ü/S/ P/ SvO	verschieden	je 4	X			
	Summe		verschieden	4 bzw. 8				

A4	Profilbildung in der Physischen Geographie II	Wahlpflichtmodul	4 - 8 CP (insg.) = 120 - 240 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel		Selbststudium variabel			
Inhalte								
<p>In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil weiter auszubilden. Sie haben die Möglichkeit, aus einem oder zwei der Module GIS, Hydro1, Boden und Biogeo 1 eine oder zwei Lehrveranstaltungen einzeln zu wählen und dabei mindestens 4, höchstens aber 8 CP einzubringen. Die jeweiligen Inhalte sind in den einzelnen Modulen beschrieben.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen (GIS, Hydrologie, Bodenkunde und/oder Biogeographie (Biogeo 1)). Die jeweils spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen beschrieben.</p>								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabellen der Module GIS, Hydro1, Boden und Biogeo 1					
Dauer des Moduls			1-2 Semester, je nach Wahl der Veranstaltungen					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			wie in den einzelnen Modulen beschrieben					
Leistungsnachweise			wie in den einzelnen Modulen beschrieben					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Modulteilprüfungen, wie in den einzelnen Modulen beschrieben					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	1-2 Lehrveranstaltungen aus den Modulen GIS, Hydro1, Boden und/oder Biogeo 1	V/Ü/S/ P/ SvO	verschieden	je 4	X			
	Summe		verschieden	4 bzw. 8				

GIS	GIS & Fernerkundung in der Anwendung	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 - 6 SWS
			Kontaktstudium 4 - 6 SWS / 60 - 90 h	Selbststudium 150 - 180 h	
Inhalte					
<p>In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der drei unten aufgeführten Lehrveranstaltungen, wobei „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“ nur nach Teilnahme an „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ wählbar ist.</p> <p>In der Veranstaltung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ werden in einem von Lesetexten unterstützten Vorlesungsteil aktuelle Anwendungen von geographischer Informationsverarbeitung und Fernerkundung vorgestellt und diskutiert. In dem begleitenden Übungsteil werden in Kleinprojekten entsprechende Fragestellungen bearbeitet und damit die methodischen Kenntnisse in der Bild- und Geodatenverarbeitung anwendungsbezogen vertieft.</p> <p>In der Übung „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“ lernen die Studierenden, ein GIS-gestütztes, an spezifischen Fragestellungen orientiertes Kleinprojekt zu konzipieren und durchzuführen. Dabei werden schwerpunktmäßig ausgewählte Methoden der raster- und vektorbasierten Geodatenverarbeitung, beispielsweise Monitoring-Techniken, photogrammetrische Auswertung oder GIS-basierte Prozessmodellierung vermittelt. Die Übung bietet den Studierenden einen vertieften Einblick in aufwendigere und komplexere Arbeitsabläufe, die anwendungsbezogene physisch-geographische Fragestellungen mithilfe verschiedener gekoppelter GIS- und Fernerkundungsverfahren behandeln.</p> <p>Studierende mit vorhandenen Grundkenntnissen in Hydrologie und GIS erhalten in „GIS für hydrologische Fragestellungen“ einen Einblick in die Anwendungsmöglichkeiten von GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft. Durch angeleitete und eigenständige Arbeiten am Computer üben die Studierenden ausgewählte Methoden ein.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Einsatzmöglichkeiten von Fernerkundungsdaten und digitalen Geodaten für anwendungs-bezogene (ggf. hydrologische) Fragestellungen einschätzen; • haben vertiefte praktische Kenntnisse in der Analyse von raster- und vektorbasierten Geodaten mit Geographischen Informationssystemen (GIS) • können verschiedene GIS- und Fernerkundungstechniken miteinander zu komplexeren Arbeitsabläufen zielorientiert verknüpfen; • haben einen Einblick in aktuelle Literatur zu GIS- und Fernerkundungsanwendungen; • können die Ergebnisse anwendungsbezogener (ggf. hydrologiespezifischer) GIS- und Fernerkundungsprojekte bewerten und kritisch interpretieren. • können GIS-Software zur Bearbeitung hydrologischer Fragestellungen anwenden; • können eine einfache hydrologische Modellierung für ein Einzugsgebiet unter Nutzung von GIS durchführen und darauf basierend das Einzugsgebiet charakterisieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
<p>Für alle Teile: BSc1-Übungen „Geoinformation“ und „Fernerkundung“ aus dem B.Sc. Geographie (oder vergleichbare einführende Veranstaltung in diese Methoden; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte).</p> <p>Für „GIS & Fernerkundung in der Anwendung II“: TN in „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“</p>					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein		
Häufigkeit des Angebots			jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten		
Dauer des Moduls			1-3 Semester, je nach Veranstaltungswahl		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			TN in allen gewählten Veranstaltungen		
Leistungsnachweise			–		
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		

kumulative Modulprüfung bestehend aus:				In „GIS & Fernerkundung in der Anwendung I“ und „II“: jeweils Hausarbeit 5- 15 Seiten, nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. In „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht 20-40 S., nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.			
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.			
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
GIS & Fernerkundung in der Anwendung I	V/Ü	2	4	X*		X*	
GIS & Fernerkundung in der Anwendung II	Ü	2	4		X*		X*
GIS für hydrologische Fragestellungen	Ü	4	4	X*		X*	
Summe		4 - 6	8				

* wahlweise

Geom1	Landschaftsgürtel	Wahlpflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h				3 SWS	
			Kontaktstudium 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h				
Inhalte								
<p>Das Modul besteht aus einer zweistündigen Vorlesung und einer einstündigen Übung. In der Vorlesung werden verschiedene Konzepte der Landschaftsgürtel und der naturräumlichen Gliederung in globaler Perspektive vorgestellt und an konkreten regionalen Beispielen erläutert. Schwerpunktmäßig werden geoökologische und geomorphologische Themen in das Zentrum der Betrachtung gerückt, aus denen sich das jeweilige Nutzungspotential der verschiedenen Landschaftsgürtel und ihre landschaftsökologische Sensitivität erschließen lassen. Anthropogene Beeinflussungen und Interdependenzen zu Fragen des Global Change werden ebenfalls thematisiert. In der dazugehörigen Übung werden die vorgestellten Konzepte anhand ausgewählter Beispiele im Kontext des aktuellen Forschungsstandes diskutiert.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen ein breites geographisches Fachwissen über verschiedene Konzepte der Landschaftsgürtel und naturräumlicher Gliederungen und verstehen geoökologische und geosystemare Zusammenhänge; • verfügen über vertiefte landeskundlich-regionalgeographischen Kenntnisse in verschiedenen Natur- und Kulturräumen der Erde • verstehen, analysieren und bewerten selbständig Probleme der Sensitivität von Geoökosystemen in Vergangenheit und Gegenwart 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich im Wintersemester			
Dauer des Moduls					1 Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					TN in Übung „Landschaftsgürtel“			
Leistungsnachweise					–			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Klausur (90 min.)			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Landschaftsgürtel	V	2	3	X			
	Landschaftsgürtel	Ü	1	2	X			
	Summe		3	5				

Geom2	Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie	Wahlpflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h				3 SWS	
			Kontaktstudium 3 SWS / 45 h		Selbststudium 105 h			
Inhalte								
Es werden Theorien, Konzepte und Modelle der Geomorphologie vorgestellt und anhand ausgewählter Texte vertieft. Vor diesem Hintergrund und anhand regionaler und thematischer Beispiele (z.B. Quartäre Morphogenese, Morphodynamik, Stoffkreisläufe, Einfluss des Menschen auf Landschaftsentwicklung und Prozesse etc.) erarbeiten und diskutieren die Studierenden den aktuellen Forschungsstand.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte theoretische Kenntnisse zur Geomorphologie und sind in ausgewählten Themenbereichen mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut; • können anhand der exemplarisch ausgewählten Themen die Forschungsergebnisse einschätzen und bewerten; • haben erweiterte Fähigkeiten in der eigenständigen Aufbereitung, Analyse, Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich im Wintersemester			
Dauer des Moduls					1 Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					TN			
Leistungsnachweise					LN nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden: z.B. Moderation und Kurzreferat			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
					Hausarbeit von 5 – 10 Seiten			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Theoretische Grundlagen und Forschungsstand in der Geomorphologie	V/Ü	3	5	X			

Geom3	Landschaftsökologie	Wahlpflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h				3 SWS	
			Kontaktstudium 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h				
Inhalte								
<p>Das Modul gibt einen Einblick in theoretische Grundlagen und Konzepte der Landschaftsökologie (Geoökologie). Im Zentrum stehen natürliche Geo-Öko-Systeme und deren Nutzung durch den Menschen. Es werden Anwendungsgebiete landschaftsökologischer Untersuchungen identifiziert. Anhand konkreter Beispiele werden Fragen des Landschaftshaushaltes und der Veränderungen der Umwelt bearbeitet. Die dafür erforderlichen praktischen Fertigkeiten zur Erfassung und Darstellung landschaftsökologischer Daten und zur Rekonstruktion der Paläoumwelt werden in Vorbereitungssitzungen und im Gelände (i.d.R. 3-4 Geländetage) vermittelt und deren Aussagekraft hinsichtlich anwendungsbezogener Fragen bewertet.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ein grundlegendes Verständnis für Fragestellungen in der Landschaftsökologie; • verstehen komplexe Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Umwelt; • sind vertraut mit Methoden zur Aufnahme und Bewertung landschaftsökologischer Daten; • können die Eignung unterschiedlicher Methoden für angewandte Fragestellung bewerten. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich im Sommersemester			
Dauer des Moduls					1 Semester			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					TN			
Leistungsnachweise					LN nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, z.B. Referat und Kartierung			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Bericht von 15 – 20 Seiten			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Landschaftsökologie	SvO	3	5		X		

Geom4	Angewandte Geomorphologie	Wahlpflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h				2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h		Selbststudium 120 h			
Inhalte								
<p>In dem Modul bearbeiten die Studierenden ausgewählte Themen zur angewandten Geomorphologie, die an aktuelle Forschungsprojekte geknüpft sind. Es werden aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Messverfahren vorgestellt, mit denen auf unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Skalen wirksame geomorphologische Prozesse und die Auswirkungen menschlicher Eingriffe in das Prozessgefüge untersucht werden. An den Fallbeispielen wird die gesellschaftliche Relevanz geomorphologischer Forschung erörtert. Themenbeispiele: Fluvialmorphologie, Naturkatastrophen, Quantifizierung von Stoffflüssen/Sedimentflüssen, Quantifizierung des <i>human impact</i> auf die Morphodynamik etc.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über angewandte Fragestellungen in der Geomorphologie und deren gesellschaftliche Relevanz; • kennen aktuelle Forschungsfelder im Bereich der Angewandten Geomorphologie; • können sich den Stand des Wissens aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln; • können problembezogen relevante Daten bewerten; • verfügen über eine erweiterte fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich im Wintersemester					
Dauer des Moduls			1 Semester					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			TN					
Leistungsnachweise			LN nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden: z.B. Moderation einer Sitzung					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Präsentation (mündlich/Poster) und Hausarbeit von 15 – 20 Seiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
	Angewandte Geomorphologie	Ü	2	5			X	

Hydro1	Hydrologie und Wasserressourcen	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 - 6 SWS
			Kontaktstudium 4 - 6 SWS / 60 - 90 h	Selbststudium 150 - 180 h	
Inhalte					
<p>In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der vier unten aufgeführten Lehrveranstaltungen.</p> <p>Im Seminar „Hydrologische Problemstellungen“ werden ausgewählte hydrologische Fragestellungen aus den Bereichen Wassermenge, Wasserqualität und Wassermanagement behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Methoden der hydrologischen Problemanalyse angewendet. Die Vorträge werden auf Deutsch oder Englisch gehalten. In der Vorlesung „Wasserqualität“ lernen die Studierenden nach einer kurzen Einführung in die Wasserchemie Wasserqualitätsprobleme kennen und bekommen einen Überblick über wichtige, die Wasserqualität bestimmende Prozesse.</p> <p>In der „Hydrologischen Geländeübung“ erarbeiten sich die Studierenden vorwiegend im Gelände Kenntnisse zum Wasser- und Stoffhaushalt von Böden und kleinen Einzugsgebieten. Sie erfahren, welche Untersuchungsmethoden sinnvoll anzuwenden sind und wie Untersuchungsergebnisse analysiert werden können.</p> <p>In der Übung „GIS für hydrologische Fragestellungen“ lernen die Studierenden GIS-Methoden kennen, die im Bereich der Wasserwirtschaft einsetzbar sind. Insbesondere werden Methoden zur Charakterisierung von Einzugsgebieten und zur Berechnung der Wasserbilanz eines Einzugsgebietes vermittelt.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> haben vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse im behandelten Teilgebiet der Hydrologie; haben ausgewählte Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. <p>„Hydrologische Problemstellungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> können sich eigenständig Wissen zu ausgewählten hydrologischen Problemen erarbeiten und diese kritisch diskutieren; haben ihre Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte verbessert. <p>„Wasserqualität“</p> <ul style="list-style-type: none"> können Wasserqualitätsprobleme analysieren; können Wasserqualitätsprobleme vergleichend bewerten. <p>„Hydrologische Geländeübung“</p> <ul style="list-style-type: none"> können hydrologische Geländemethoden anwenden und die aufgenommenen Daten auswerten; können die vorgefundene hydrologische Situation bewerten. <p>„GIS für hydrologische Fragestellungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> können GIS-Software zur Bearbeitung hydrologischer Fragestellungen anwenden; können eine einfache hydrologische Modellierung für ein Einzugsgebiet unter Nutzung von GIS durchführen und darauf basierend das Einzugsgebiet charakterisieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Für alle Teile: BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie oder gleichwertige Veranstaltung; für „GIS für hydrologische Fragestellungen“: BSc1-Übungen „Geoinformation“ aus dem B.Sc. Geographie (oder vergleichbare einführende Veranstaltung in Geographische Informationssysteme). Über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			Master Umweltwissenschaften		
Häufigkeit des Angebots			jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten		
Dauer des Moduls			1-3 Semester, je nach Veranstaltungswahl		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			TN in allen gewählten Veranstaltungen		
Leistungsnachweise					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		

kumulative Modulprüfung bestehend aus:				„Hydrologische Problemstellungen“: Hausarbeit (10-20 Seiten) und Vortrag (15-20 min); „Wasserqualität“: mündliche Prüfung (ca. 15 min.); „Hydrologische Geländeübung“: Zwei Teilberichte (Teilbericht 1 10-20 Seiten, Teilbericht 2 15-30 Seiten); „GIS für hydrologische Fragestellungen“: Bericht (20-40 Seiten); jeweils nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.			
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, von denen mindestens eine mit „ausreichend“ bestanden sein muss.			
	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
Hydrologische Problemstellungen	S	2	4	X*		X*	
Wasserqualität	V	2	4	X*		X*	
Hydrologische Geländeübung	Ü	2 (5-6 Tage)	4		X		
GIS für hydrologische Fragestellungen	Ü	4	4	X**		X**	
Summe		4 - 6	8				

* entweder im 1. oder 3. Semester, LVA wird nur jedes zweite Jahr angeboten.

** wahlweise im 1. oder 3. Semester

Hydro2	Nachhaltiges Wasser- management	Wahlpflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 120 h				
Inhalte								
<p>Um eine nachhaltige Nutzung der knappen Ressource Wasser zu ermöglichen, ist ein zukunftsorientiertes integriertes Wassermanagement notwendig. Ein solches Management muss eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen: Wasserquantität und Wasserqualität, Wasserressourcen und Wassernutzung, Mensch und Ökosysteme, unterschiedliche räumliche Skalen, physische und sozioökonomische Triebkräfte etc. In der Lehrveranstaltung lernen die Studierenden typische Wassermanagementprobleme und Lösungsmöglichkeiten kennen ebenso wie Methoden zur Unterstützung eines nachhaltigen Wassermanagements.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind mit dem Konzept des Integrierten Wasserressourcenmanagements vertraut; • kennen wasserwirtschaftlicher Problemsituationen und Werkzeuge zu deren Bearbeitung; • haben die Komplexität wasserwirtschaftlicher Entscheidungen erfahren; • verfügen über einen erweiterten fachspezifischen Wortschatz in Deutsch und Englisch; • können mit wasserwirtschaftlicher Software Problemstellungen analysieren. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
<p>BSc4a Hydrogeographie aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie oder gleichwertige Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.</p>								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			Master Umweltwissenschaften					
Häufigkeit des Angebots			jährlich im Sommersemester					
Dauer des Moduls			1 Semester					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			TN					
Leistungsnachweise			–					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			<p>Bericht (60%) nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden (10-20 Seiten), und mündliche Prüfung (10-15 min; 40%).</p>					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
	Nachhaltiges Wasser- management	V/Ü	4	6		X		

Boden	Angewandte Bodenkunde	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 180 h				
Inhalte								
<p>In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der drei unten aufgeführten Lehrveranstaltungen, wobei „Labormethoden“ nur nach Teilnahme an „Geländeprojekt“ wählbar ist.</p> <p>Im Seminar „Angewandte Bodenkunde“ werden ausgewählte bodenkundliche Themenstellungen aus den Bereichen angewandte Bodenkunde und Bodenschutz behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche bodenkundliche Arbeitsweisen angewendet. Im „Geländeprojekt Bodenkunde“ werden ausgewählte Fragestellungen aus den Bereichen angewandte Bodenkunde und Bodenschutz behandelt. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Geländemethoden und Beprobungen angewendet. Der Bericht hat gutachterlichen Charakter. In der Übung „Labormethoden“ werden ausgewählte Bodenproben im Labor mit bodenkundlicher Standardanalytik bearbeitet. Je nach Problemstellung werden unterschiedliche Methoden angewendet. Die gewonnenen Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse im behandelten Teilgebiet der Bodenkunde und den Stand der Forschung; • können sich den Stand des Wissens in der Bodenkunde aus Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften erschließen und diesen anderen vermitteln; • beherrschen fortgeschrittene bodenkundliche Methoden; • kennen typische Arbeitsabläufe im Labor und verfügen über praktische Kenntnisse in Standardanalytik; • können Laborergebnisse interpretieren; • üben zeitnahe Verfassen eines gutachterlichen Berichts; • haben ihre fachsprachliche Kompetenz in Deutsch und Englisch erweitert. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
<p>Für alle Veranstaltungen: Bodenkundliche Grundkenntnisse, z.B. bodengeographischer oder bodenkundlicher TN aus einem BSc-Studium oder gleichwertiger Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte. Für „Labormethoden“: Erfolgreiche Teilnahme am „Geländeprojekt“.</p>								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			Master Umweltwissenschaften					
Häufigkeit des Angebots			jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten					
Dauer des Moduls			2-3 Semester, je nach Veranstaltungswahl					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			TN in allen gewählten Veranstaltungen					
Leistungsnachweise			–					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			„Seminar Angewandte Bodenkunde“: Hausarbeit; „Geländeprojekt“: Geländebericht; „Labormethoden“: Laborbericht; jeweils nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden (10 – 20 Seiten)					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
	Seminar Angewandte Bodenkunde	S	2	4	X*		X*	
	Geländeprojekt Bodenkunde	Proj.	2 (5 Tage)	4		X		
	Labormethoden Bodenkunde	Ü	2 (5 Tage)	4			X	

	Summe		4	8				

** wahlweise im 1. oder 3. Semester*

Biogeo 1	Biogeographie	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h				5 - 7 SWS	
			Kontaktstudium 5 - 7 SWS / 75 - 105 h		Selbststudium 135 - 165 h			
Inhalte								
<p>In diesem Modul wählen die Studierenden zwei der drei unten aufgeführten Lehrveranstaltungen. Die Veranstaltung „Grundlagen der Biogeographie“ kann nur gewählt werden, wenn sie nicht bereits im Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie belegt worden ist.</p> <p>Inhalte des Moduls sind die Beziehungen zwischen Organismen und Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Beziehungen auf die Verbreitung von Arten und auf die zeitliche und räumliche Dynamik von Ökosystemen. In der Vorlesung erlernen die Studierenden die theoretischen Grundlagen der Biogeographie. In den Seminartagen vor Ort „Angewandte Biogeographie“ lernen die Studierenden, Vegetation und Biotoptypen im Gelände zu charakterisieren, bspw. für naturschutzbezogene und planerische Fragestellungen. In der „Biogeographischen Modellierung“ werden biogeographische Modelle programmiert.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben ein vertieftes Verständnis von einzelnen biogeographischen Fragestellungen; • sind instande zur wissenschaftlichen Diskussion komplexer empirischer und theoretischer Zusammenhänge; • verfügen über Erfahrungen in biogeographischen Methoden der Datenerhebung im Gelände; • können biogeographische Modelle programmieren. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Für „Biogeographische Modellierung“ und „Angewandte Biogeographie“: Vorheriger oder gleichzeitiger Besuch der Vorlesung „Grundlagen der Biogeographie“ oder gleichwertige Veranstaltung; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte.								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten					
Dauer des Moduls								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			TN in allen gewählten Veranstaltungen					
Leistungsnachweise			LN in allen Veranstaltungen nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden, bspw. Präsentation von Projektergebnissen (ca. halbe Stunde),					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			„Grundlagen der Biogeographie“: Klausur (90 min.); „Biogeographische Modellierung“: Bericht in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels oder Übungsaufgaben.; „Angewandte Biogeographie“: Referat und Bericht; Berichte (ca. 10 Seiten) und Referate (ca. 15 Minuten) nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen..					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
	Grundlagen der Biogeographie	V	2	4	X*		X*	
	Biogeographische Modellierung	S/Ü	3	4	X*		X*	

	Angewandte Biogeographie	SvO	4	4		X*		X*
	Summe		5 - 7	8				

Wahlpflichtmodule B (Ergänzungsbereich)

NW1	Naturwissenschaften I	Wahlpflichtmodul	max. 8 CP (insg.) = max. 240 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel	Selbststudium variabel				
Inhalte								
Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Für Modul: keine; für einzelne Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich je nach Angebot					
Dauer des Moduls			variabel					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Leistungsnachweise			je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
Zur Auswahl aus den Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Informatik, Botanik, Zoologie; aus den Geowissenschaften: Meteorologie, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften; aus dem BSc Geographie: Bodenkunde, Hydrologie/Hydrogeographie, Biogeographie, Ökologie; aus den Archäologischen Wissenschaften: Archäobotanik. Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten sind auch andere Veranstaltungen wählbar.		diverse	diverse	insg. max. 8 CP	X			

	Summe		variabel	max. 8				
--	-------	--	----------	-----------	--	--	--	--

NW2	Naturwissenschaften II	Wahlpflichtmodul	max. 8 CP (insg.) = max. 240 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel	Selbststudium variabel				
Inhalte								
Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Naturwissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Ein Maximum von 8 CP ist anrechenbar.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Für Modul: keine; für einzelne Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich je nach Angebot					
Dauer des Moduls			variabel					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Leistungsnachweise			je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
Zur Auswahl aus den Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie, Informatik, Botanik, Zoologie; aus den Geowissenschaften: Meteorologie, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften; aus dem BSc Geographie: Bodenkunde, Hydrologie/Hydrogeographie, Biogeographie, Ökologie; aus den Archäologischen Wissenschaften: Archäobotanik. Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten sind auch andere Veranstaltungen wählbar.		diverse	diverse	insg. max. 8 CP	X			
Summe			variabel	max. 8				

GW1	Sozial- und Geisteswissenschaften I	Wahlpflichtmodul	max. 12 CP (insg.) = max. 360 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel	Selbststudium variabel				
Inhalte								
Dieses Modul dient der Erlangung der für ein Master-Studium der Physischen Geographie ergänzenden Grundlagen der Sozial- und Geisteswissenschaften. In Absprache mit der Studienberatung der Physischen Geographie können aus dem Lehrangebot der Goethe-Universität in den unten aufgeführten Fächern und aus dem Exkursionsangebot der Frankfurter Geographischen Gesellschaft Veranstaltungen ausgewählt werden. Bei Exkursionen erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes (z.B. ein Exkursionstag und der Ergebnisbericht entsprechen 1 CP). Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kompetenzen in von ihnen gewählten sozial- und geisteswissenschaftlichen Nachbardisziplinen der Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen der anbietenden Studiengänge beschrieben.								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Für Modul: keine; für einzelne Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen					nein			
Häufigkeit des Angebots					jährlich je nach Angebot			
Dauer des Moduls					variabel			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise					je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge			
Leistungsnachweise					je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge			
Lehr- / Lernformen					diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte			
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt			
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					Moduleilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge			
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.			
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
Zur Auswahl aus den Sozial- und Geisteswissenschaften: Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Archäologie, Gesellschaftswissenschaften, Humangeographie, Kulturanthropologie, Wirtschaftswissenschaften. Ebenfalls anrechenbar sind ein- und mehrtägige Exkursionen zu humangeographischen Themenbereichen entsprechend Bekanntgabe und Angebot. Nach Absprache mit dem/der Modulbeauftragten sind auch andere Veranstaltungen wählbar.		diverse	diverse	insg. max. 12 CP	X			

	Summe		variabel	max. 12				
--	-------	--	----------	------------	--	--	--	--

PG1	Einführende Physische Geographie	Wahlpflichtmodul	max. 12 CP (insg.) = max. 360 h				SWS variabel	
			Kontaktstudium variabel	Selbststudium variabel				
Inhalte								
<p>In diesem Modul können im begrenzten Umfang Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie besucht werden, soweit diese Veranstaltungen nicht vorher im Rahmen des Bachelor-Studiums belegt worden sind. Dieses Modul ist insbesondere für Studierende geeignet, die einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Fach erworben haben; hier können notwendige Grundlagen in der Physischen Geographie nachgeholt werden. Ebenfalls belegbar sind Exkursionstage aus dem Angebot des Instituts für Physische Geographie und der Frankfurter Geographischen Gesellschaft. Bei Exkursionen erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes (z.B. ein Exkursionstag und der Ergebnisbericht entsprechen 1 CP). Ein Maximum von 12 CP ist anrechenbar.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden erlangen durch ihr bisheriges Studium nicht erworbene Kompetenzen in von ihnen gewählten Teilbereichen der Physischen Geographie. Die jeweiligen spezifischen Kompetenzen sind in den einzelnen Modulen des Studiengangs Bachelor Geographie beschrieben.</p>								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
<p>Für Modul: keine; für einzelne Lehrveranstaltungen: siehe Modulbeschreibungen des Studiengangs Bachelor Geographie. Veranstaltungen dürfen nur gewählt werden, wenn sie im Bachelor-Studium noch nicht kreditiert worden sind.</p>								
Empfohlene Voraussetzungen								
keine								
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen			nein					
Häufigkeit des Angebots			jährlich je nach Angebot					
Dauer des Moduls								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie					
Leistungsnachweise			je nach Regelungen des Studiengangs Bachelor Geographie					
Lehr- / Lernformen			diverse je nach Bedarf / siehe Inhalte					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Modulteilprüfungen zu den gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, je nach Regelungen der anbietenden Studiengänge					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen.					
		LV- Form	SWS	CP	Semester			
					1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
Physisch-geographische Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie bodenkundliche, hydrologische und biogeographische Lehrveranstaltungen aus dem Nebenfachbereich des Bachelorstudiengangs B.Sc. Geographie. Ebenfalls anrechenbar sind ein- und mehrtägige Exkursionen zu physisch-geographischen Themenbereichen entsprechend Bekanntgabe und Angebot.		diverse	diverse	insg. max. 12 CP	X			

Summe		variabel	max. 12				

Biogeo2	Biodiversität	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 180 h	

Inhalte

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, dem Seminar „Methoden der Biodiversitätsforschung“ und den Seminartagen vor Ort „Geländeübung Biodiversität“.

Inhalte des Moduls sind die Entwicklung und Durchführung eines ökologisch-biogeographischen Forschungsprojekts in Kleingruppen. Das Seminar vermittelt den Studierenden theoretisches Wissen zur Biodiversitätsforschung, Biogeographie und unterschiedlichen vegetationsökologischen Methoden. Im Seminar erarbeiten die Studierenden außerdem in Kleingruppen Hypothesen und Methoden der Datenerhebung für ein ausgewähltes Forschungsprojekt. Während der Seminartage vor Ort erheben die Studierenden eigenständig Daten für ihr jeweiliges Forschungsprojekt und werten diese anschließend statistisch aus. Im Zuge dessen lernen die Studierenden die Umweltbedingungen eines Untersuchungsgebiets im Detail kennen (Flora, Fauna, Geologie, Klima & Hydrologie, Landnutzung, etc.). Dabei wird eng mit lokalen Behörden kooperiert (z. B. Naturschutzbehörde, Nationalpark).

Lernergebnisse / Kompetenzziele

- Die Studierenden
- haben ein vertieftes Verständnis von Themen der Biodiversitätsforschung, der Biogeographie und ökologischen Prozessen im Allgemeinen;
 - haben Erfahrung in der eigenständigen Erarbeitung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts;
 - verfügen über theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen in vegetationsökologischen Methoden der Datenerhebung im Gelände;
 - können vegetationsökologische Daten statistisch auswerten und in Schriftform präsentieren.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls

Voraussetzung ist die vorherige Teilnahme an der Vorlesung „Grundlagen der Biogeographie“ und der „Angewandten Biogeographie“ aus Modul Biogeo1 (oder vergleichbare einführende Veranstaltungen zur Biogeographie; über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die Modulbeauftragte).

Empfohlene Voraussetzungen

Vorkenntnisse in der multivariaten statistischen Analyse mit R sowie in der Pflanzenbestimmung werden empfohlen.

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	M.Sc. Umweltwissenschaften
Häufigkeit des Angebots	jährlich; Semesterzuordnung siehe Tabelle unten
Dauer des Moduls	1 Semester
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I und II
Leistungsnachweise	–
Lehr- / Lernformen	Seminar/Seminartage vor Ort
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektbericht im Stil eines wissenschaftlichen Artikels (ca. 2500 Wörter).

	LV-Form	SWS	CP	Semester			
				1 (WiSe)	2 (SoSe)	3(WiSe)	4(SoSe)
Methoden der Biodiversitätsforschung	S	2	4			X	
Geländeübung Biodiversität	S	2	4			X	
Summe		4	8				

--	--	--	--	--	--	--	--	--